

## Geszentwurf

nach Art. 74 BV – (Volksbegehren „Das bessere Müllkonzept“)

Der Bayerische Ministerpräsident  
Nr. B III 3 – 2162-273-14

München, den 17. August 1990

An den Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
Herrn Dr. Franz Heubl  
Maximilianeum

8000 München

Betreff: Volksbegehren „Das bessere Müllkonzept“

Anlagen: Geszentwurf mit Begründung und Stellungnahme der Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat in seiner Bekanntmachung vom 13. Juli 1990 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 20. Juli 1990, S. 1) festgestellt, daß das vorbezeichnete Volksbegehren rechtsgültig ist.

Aufgrund Beschlusses des Ministerrats unterbreite ich dem Landtag gemäß Artikel 74 Abs. 3 der Verfassung, Artikel 72 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) das aus der Anlage ersichtliche Volksbegehren zur weiteren Behandlung. Die Stellungnahme der Staatsregierung füge ich bei.

Das Volksbegehren ist gemäß Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 LWG dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet worden. Ich darf vorschlagen, daß der Landtag die Beratung des Volksbegehrens erst abschließt, wenn das Senatsgutachten dem Landtag vorliegt. Den Präsidenten des Senats habe ich auf die dem Landtag zur Behandlung des Volksbegehrens zur Verfügung stehende Frist von drei Monaten hingewiesen.

I.V.

Dr. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

## Geszentwurf

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG)

### A. Anlaß

Die bisher übliche Praxis, Abfälle durch Verbrennen oder Deponieren zu beseitigen, muß aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen dringend geändert werden. Angesichts

zur Neige gehender Energie- und Rohstoffreserven und einem zunehmenden Kohlendioxidgehalt in der Atmosphäre (Treibhauseffekt) ist es unverantwortlich, Energie und Rohstoffe weiterhin zu verschleudern. Eine Wirtschaftsweise, die darauf setzt, möglichst viele Naturgüter in kürzester Zeit zu Produkten zu verarbeiten, zu konsumieren und in Müll zu verwandeln, ist zum Scheitern verurteilt.

Die Abfallwirtschaft muß sich künftig daran orientieren, daß Abfälle in größtmöglichem Umfang vermieden werden, daß nicht vermeidbare Abfälle möglichst wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten sind, und daß nur die verbleibenden Restmengen verbrannt oder deponiert werden. Dabei soll auf die Abfallverbrennung wegen ihrer besonderen Risiken weitgehend verzichtet werden. Die bestehende Belastung der Bevölkerung, wie sie in den Dioxingehalten in der Muttermilch zum Ausdruck kommt, verlangt eine sofortige Minimierung der Schadstoffproduktion. Darunter fällt auch die Müllverbrennung, die neben Dioxinen und Furanen eine Vielzahl anderer, zum Teil noch gar nicht analysierbarer Gifte freisetzt.

Um eine weitestgehende Wiederverwendung und stoffliche Verwertung zu ermöglichen, ist auf die getrennte Sammlung von Abfällen besonderer Wert zu legen. Anlagen zur Verbrennung und zur Ablagerung von Abfällen sind so zu betreiben, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt zuverlässig ausgeschlossen ist. Auch Belastungen und Belästigungen müssen, soweit als irgend möglich, vermieden, verringert bzw. möglichst gering gehalten werden.

Mit dem vorliegenden Geszentwurf soll das bestehende Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 an das Abfallgesetz des Bundes (Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) vom 27. August 1986 angeglichen werden. Gleichzeitig werden die der Landespolitik im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung verbleibenden Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Die Regelungsbereiche, die im Abfallgesetz des Bundes dem Land übertragen wurden, werden im Sinne einer ökologischen Abfallwirtschaft ausgestaltet. Dies betrifft insbesondere die Abfallwirtschaftsplanung, die Festlegung der Zuständigkeiten und die Einführung der getrennten Sammlung.

Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für eine Abfallwirtschaft geschaffen werden, die zur Schonung von Rohstoff- und Energiequellen beiträgt und die Belastung unserer Umwelt durch die Abfallentsorgung vermindert.

### B. Kosten

Die zusätzlichen Kosten, die den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften durch die Verpflichtung zur Getrenntsammlung und zur stofflichen Verwertung, durch erhöhte Anforderungen an Anlagen zur Verbrennung oder Ablagerung von Abfällen oder durch sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen entstehen, werden im Rahmen der Gebührenerhebung auf die Verursacher abgewälzt.

Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die im Geszentwurf festgelegten Förderaufgaben entstehen, können vollständig durch die Umlegung der Gelder gedeckt werden, die bisher für Zuschüsse zu Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen waren und auf Grund dieses Geszentwurfs wegfallen.

S. 2

DL D 11 / 17881

## Gesetzentwurf

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG)

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

Ziele der Abfallwirtschaft, Träger der Abfallentsorgung, Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungsplanung

- Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- Art. 2 Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung
- Art. 3 Sondervorschriften für die Abfallvermeidung und die Verwendung von aus Abfall gewonnenen Stoffen im öffentlichen Bereich
- Art. 4 Entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften
- Art. 5 Durchführung der Einsammlung und der stofflichen Verwertung
- Art. 6 Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen
- Art. 7 Satzungen zur Regelung der Wiederverwendung, stofflichen Verwertung und anderweitigen Entsorgung
- Art. 8 Abfallwirtschaftsplanung
- Art. 9 Sonderabfälle

#### Zweiter Teil

Abfallentsorgungsanlagen

##### Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

- Art. 10 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 11 Eigenkontrolle
- Art. 12 Enteignung
- Art. 13 Genehmigungsverfahren
- Art. 14 Vorzeitiger Baubeginn
- Art. 15 Nebenbestimmungen, Stilllegung, Untersagung
- Art. 16 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten
- Art. 17 Anlagenüberwachung

##### Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

- Art. 18 Beseitigungsanordnung
- Art. 19 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 20 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 21 Altablagerungskataster

#### Dritter Teil

Zuständigkeiten

- Art. 22 Sachliche Zuständigkeiten
- Art. 23 Örtliche Zuständigkeiten
- Art. 24 Technische Fachbehörde

Vierter Teil  
Ordnungswidrigkeiten,  
Beseitigung verbotener Ablagerungen

- Art. 25 Bußgeldvorschriften
- Art. 26 Beseitigung verbotener Ablagerungen

Fünfter Teil  
Schlußvorschriften

- Art. 27 Übergangsbestimmungen
- Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Präambel

Dieses Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren schützen, die von Abfallentsorgungsanlagen ausgehen. Es soll zu einem schonenden Umgang mit Energie und Ressourcen führen und durch die Verminderung von Emissionen die Umwelt bewahren. Es soll zu einem volkswirtschaftlich vernünftigen Umgang mit Abfallstoffen führen, bei dem die Kosten und Probleme der Entsorgung von Produkten schon bei deren Herstellung beachtet werden.

#### Erster Teil

Ziele der Abfallwirtschaft,  
Träger der Abfallentsorgung,  
Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungsplanung

##### Art. 1

Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Die Abfallwirtschaft umfaßt die Abfallvermeidung und die Abfallentsorgung im Sinn des § 1 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG).

(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind es,

1. die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich zu verringern (Abfallvermeidung), insbesondere durch
  - a) die Entwicklung und Einführung möglichst abfallarmer Maßnahmen und Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung und Verteilung von Gütern und Erbringung von Leistungen,
  - b) die Entwicklung und Einführung von Maßnahmen und Verfahren, die die Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen erhöhen und ihre Mehrfachverwendung begünstigen,
2. Maßnahmen und Verfahren zu entwickeln und einzuführen, die eine stoffliche Verwertung der hergestellten Güter und deren umweltverträgliche Entsorgung erleichtern,
3. wiederverwendbare Sachen durch Maßnahmen ohne stoffliche Umwandlung wieder zu verwenden (Wiederverwendung),
4. aus Abfällen durch stoffliche Umwandlung neue Stoffe zu gewinnen (stoffliche Verwertung),
5. die nicht wiederverwendbaren oder stofflich verwertbaren Abfälle so zu behandeln, zu lagern und abzulagern, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Menschen, der Umwelt und anderer öffentlicher Belange vermieden wird (anderweitige Abfallentsorgung),

6. die thermische Behandlung von Abfällen nur für die Abfälle zuzulassen, für die alle Maßnahmen der Nummern 1 bis 4 ausgeschöpft sind und deren Ablagerung ohne vorherige Verbrennung gesundheitsgefährdender und weniger umweltverträglich ist.

#### Art. 2

##### Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung

(1) Der Freistaat Bayern, die Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände unterstützen die in Art. 1 genannten Ziele

1. durch die Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und durch Schaffung der geeigneten Bestimmungen,
2. durch Förderung der im Absatz 2 genannten Vorhaben,
3. durch Information und Beratung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und der Abfallbesitzer,
4. durch die Aus- und Weiterbildung von Personen in Sachen Abfall,
5. durch sonstige geeignete Maßnahmen.

(2) Der Freistaat Bayern gewährt Finanzierungshilfen grundsätzlich nur für

1. Mustervorhaben, die den Zielen des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dienen. Die Förderung darüber hinausgehender Vorhaben ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Programme und Beratung und Information der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und der Abfallbesitzer.
3. die Aus- und Weiterbildung von Personen in Sachen Abfall.

#### Art. 3

##### Sondervorschriften für die Abfallvermeidung und die Verwendung von aus Abfall gewonnenen Stoffen im öffentlichen Bereich

(1) Für alle Behörden des Freistaats Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Freistaats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Ziele des Art. 1 unmittelbar verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Sie haben zur Förderung dieser Ziele insbesondere zur Deckung ihrer Bedürfnisse nur Güter zu beschaffen,

1. bei deren Herstellung abfallarme Verfahren verwendet wurden,
2. die eine lange Gebrauchsdauer haben und reparaturfreundlich sind,
3. die aus Stoffen hergestellt sind, die bei der stofflichen Verwertung von Abfällen gewonnen wurden,
4. die nach Gebrauch wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können.

<sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Beschaffung von Leistungen.

(3) Für juristische und nicht juristische Personen des privaten und nicht privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die der Kontrolle durch die öffentliche Hand unterliegen, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### Art. 4

##### Entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften

(1) Die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet

1. anfallenden Abfälle einzusammeln, zu befördern und zu lagern,
2. eingesammelte Abfälle, soweit sie dafür geeignet sind, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten bzw. einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen,
3. anfallende Baustellenabfälle, den Bauschutt, den Boden- und Erdaushub abzulagern, soweit sie nicht wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können und nicht verunreinigt sind.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Abfälle, die nach Absatz 1 nicht wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können, dem jeweiligen Landkreis zur anderweitigen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die anderweitige Entsorgung der nicht wiederverwendbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Einsammlung von Abfällen, die in Haushalten und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle nach Art. 9 Abs. 1 entspricht. <sup>2</sup>Sie sind getrennt einzusammeln, zu lagern und den Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.

(5) Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

#### Art. 5

##### Durchführung der Einsammlung und der stofflichen Verwertung

(1) <sup>1</sup>Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften haben Abfälle nach wiederverwendbaren, stofflich zu verwertenden und anderweitig zu entsorgenden Stoffen getrennt, stofflich zu verwertende Abfälle auch untereinander getrennt, einzusammeln und zu befördern. <sup>2</sup>Dazu sind von den Einsammlungspflichtigen Sammelsysteme anzubieten, die eine sortenreine Erfassung der in Absatz 2 genannten Abfälle, nach Fraktionen getrennt, möglichst bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen. <sup>3</sup>Insbesondere ist die nativorganische Abfallfraktion, also die Küchen- und Gartenabfälle, getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln.

(2) <sup>1</sup>Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften entscheiden nach den gesetzlichen Voraussetzungen eigenverantwortlich, welche Abfälle ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuzuführen sind. <sup>2</sup>Grundsätzlich sollen die folgenden Abfälle einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden:

1. Boden- und Erdaushub
2. inerte, nicht verunreinigter Bauschutt
3. nach Fraktionen getrennte Baustellenabfälle
4. Papier und Pappen
5. Altglas
6. nativ-organische Stoffe

7. Altmetalle
8. Kunststoffe, soweit sie nach dem Stand der Technik stofflich verwertbar sind
9. Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände.

#### Art. 6

##### Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen. <sup>2</sup>Die Abfallmengenbilanzen der kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landratsamt zur Erstellung der Gesamt-Abfallmengenbilanz des Landkreises zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen treffen, wie die Abfallmengenbilanzen zu erstellen sind.
- (2) In den Abfallmengenbilanzen sind darzustellen, näher zu erläutern und zu begründen:
  1. Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle aus Haushaltungen,
  2. Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle aus Gewerbe und Industrie,
  3. die wiederverwendeten oder stofflich verwerteten sowie anderweitig entsorgten Stoffe getrennt nach ihrer Herkunft aus Haushaltungen sowie Gewerbe und Industrie.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung der gesamten Abfallmengenbilanzen durch die Landkreise und die kreisfreien Städte sind die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände zu hören. <sup>2</sup>Die Abfallmengenbilanzen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Die erstmalige Aufstellung von Abfallmengenbilanzen erfolgt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (4) Die Abfallmengenbilanzen werden dem Abfallwirtschaftsplan nach Art. 8 zugrundegelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften nach Art. 4 bestellen Abfallberater. <sup>2</sup>Diese beraten Abfallproduzenten in Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Behörden und andere Organe nach Art. 3 Abs. 1 mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung, Abfallgetrennsammlung und stoffliche Verwertung zu erreichen. <sup>3</sup>Insbesondere für Sondermüllsammlungen aus Haushalten nach Art. 4 Abs. 4 sind ausgebildete Abfallberater zu bestellen. <sup>4</sup>Nach Satz 3 sind Personen, die Sonderabfälle bei Sammlungen oder Sammelstellen abliefern, dahingehend zu beraten, daß sie künftig möglichst Produkte erwerben, die nicht zum Anfall von Sonderabfällen führen.

#### Art. 7

##### Satzungen zur Regelung der Wiederverwendung, stofflichen Verwertung und anderweitigen Entsorgung

- (1) Die nach Art. 4 entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und die nach Art. 9 Abs. 6 verantwortlichen Träger der Sonderabfallentsorgung regeln durch Satzung
  1. die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwangs für die Abfallentsorgung,
  2. in welcher Weise, in welcher Art und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung oder zur anderweitigen Entsorgung zu überlassen sind,
  3. die Höhe der Abgaben und der Gebühren für Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (2) Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zu-

sammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde in der Satzung oder durch Anordnung für den Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sowie die Entsorger von Sonderabfällen erheben zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen der Abfallwiederverwendung, der stofflichen Verwertung und der anderweitige Entsorgung kommunale Abgaben.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der Abgaben ist so zu regeln, daß Anreize zur Vermeidung, Wiederverwendung, Trennung und stofflichen Verwertung von Abfällen gegeben werden. <sup>2</sup>Es sollen möglichst Gewicht, Menge, Art und Sortierungsgrad der Abfälle als Bemessungsgrundlage gelten. <sup>3</sup>Die Gebührenerhebung soll progressiv in bezug auf Gewicht bzw. Behältervolumen erfolgen. <sup>4</sup>Die Festlegung eines Mindestbehältervolumens ist nicht gestattet.

(5) <sup>1</sup>Soweit Abfälle einzelner Besitzer nach Art und Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen für die Entsorgung erfordern, können die entstehenden Mehrkosten von diesen Besitzern nach Maßgabe der jeweiligen Satzung verlangt werden. <sup>2</sup>Für Abgaben nach Satz 1 kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) <sup>1</sup>Zu den Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft und den Kosten für die Sonderabfallentsorgung nach den Absätzen 1 und 3 gehören auch

1. Aufwendungen für die Beratung über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und stoffliche Verwertung,
2. die vorhersehbaren Kosten für spätere Nachsorge,
3. die vorhersehbaren Kosten für Planung und Errichtung neuer Abfallentsorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Die bei den kreisangehörigen Gemeinden anfallenden Kosten für Abfälle, die nach Art. 4 Abs. 3 von den Landkreisen zu entsorgen sind, sind bei der Abgabenbemessung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Näheres ist in der Satzung zu bestimmen. <sup>4</sup>Die Landkreise berechnen die Abgaben der kreisangehörigen Gemeinden für die anderweitige Entsorgung nach dem Gewicht der bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Abfälle. <sup>5</sup>Für diesen Zweck sind in jeder Abfallentsorgungsanlage entsprechende Wiegeeinrichtungen vorzusehen bzw. nachzurüsten.

(7) Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Abgaben anzuwenden.

#### Art. 8

##### Abfallwirtschaftsplanung

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt gemäß § 6 AbfG den Abfallentsorgungsplan auf; dabei ist Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz zu beachten. <sup>2</sup>Der Abfallentsorgungsplan gliedert sich in die folgenden Teilpläne:

1. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle
2. Gewerbe- und Industrieabfälle
3. Sonderabfälle
4. Klinikabfälle.

<sup>3</sup>Zur Aufstellung des Abfallentsorgungsplans ist das in den nachfolgenden Regelungen angeführte Verfahren zur Abfallwirtschaftsplanung als Grundlage anzuwenden; Art. 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne auf. <sup>2</sup>Die Abfallwirtschaftspläne geben Auskunft über

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen,
2. die anderweitige Entsorgung der unvermeidbaren und nicht mehr stofflich verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung der in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ermittelten Standorte für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und unter Hinzuziehung der nach Art. 6 Abs. 1 und 2 ermittelten Abfallmengenbilanzen auch deren jeweilige Kapazitäten,
3. Gewerbe- und Industrieabfälle, für die Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 2 Nrn. 1 und 2 entsprechend gelten.

<sup>3</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden und die Verbände nach § 29 BNatSchG sind bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne zu hören. <sup>4</sup>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist der Abfallwirtschaftsplan öffentlich zu erörtern.

(3) <sup>1</sup>Die erstmalige Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Abfallwirtschaftspläne sind zeitlich nicht begrenzt, jedoch spätestens alle fünf Jahre durch die Planungspflichtigen fortzuschreiben.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt auf Grund der vorgelegten Abfallwirtschaftspläne nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung von überörtlichen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Freistaats Bayern den Abfallentsorgungsplan auf. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung sind die Verbände nach § 29 BNatSchG zu hören.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung, soweit Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 5 AbfG dem nicht entgegenstehen, näher zu bestimmen:

1. die Verfahrensgrundlagen zur Aufstellung der Pläne gemäß den Absätzen 1 und 2,
2. die Bestimmung der verschiedenen Abfallarten in Abfallgruppen und deren zur Erreichung der Ziele nach Art. 1 mögliche umweltverträgliche Behandlung,
3. die Anforderungen an die Standortwahl für neu zu errichtende Abfallentsorgungsanlagen und deren Auslegung,
4. Fortsetzung oder Einstellung der Benutzung bestehender Abfallentsorgungsanlagen.

(6) Vor der Beschlußfassung über den Abfallentsorgungsplan ist dieser den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den nach § 29 BNatSchG an der Aufstellung des Planes beteiligten Verbänden zuzustellen, damit diese innerhalb einer angemessenen Frist ihre Einwendungen geltend machen können.

(7) <sup>1</sup>Die Staatsregierung kann nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach Bescheidung der Einwände den Abfallentsorgungsplan oder die Teilpläne durch Verordnung für allgemein verbindlich erklären. <sup>2</sup>Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalpläne aufgenommen.

#### Art. 9 Sonderabfälle

(1) Alle Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen Betrieben oder aus öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen, die Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 2 AbfG sind, oder die entsprechend ihrer Art und Menge nach § 3 Abs. 3 AbfG von den entsorgungspflichtigen Körperschaften von der Abfall-

entsorgung ausgeschlossen werden können, sind Sonderabfälle.

(2) <sup>1</sup>Alle Sonderabfälle sind von anderen Abfällen bereits ab Entstehungsort getrennt zu sammeln, zu lagern, zu transportieren und am Entsorgungsort anzuliefern. <sup>2</sup>Sie sind auch untereinander entsprechend dem jeweils bestmöglichen Stand der Technik getrennt zu halten. <sup>3</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die nach Art. 4 Abs. 4 durchgeführten Sondermüllsammlungen aus Haushalten. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere, um eine spätere Rückholbarkeit abgelagerter Sonderabfälle oder eine später mögliche umweltschonende Verwertung oder Umwandlung in ungefährlichere Stoffe zu ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Alle Abfälle nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde zu melden. <sup>2</sup>Die Art. 7 und 8 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Durchführungsverordnungen, aus der Art und Weise der Meldungen sowie ihre Anzahl pro Jahr hervorgehen.

(4) <sup>1</sup>Sonderabfallanlieferer haben den Nachweis zu erbringen, daß die Abfälle nach dem geltenden Stand der Technik nicht vermeidbar sind und daß eine geeignete Wiederverwendungs- oder Wiederverwertungsanlage nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Sie haben die Sonderabfälle auf ihre Kosten den in Absatz 6 bestimmten Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. <sup>3</sup>Der zuständige Träger der Sonderabfallentsorgung bestimmt die Art und Weise wie und die Anlage, in der die Sonderabfälle behandelt oder abgelagert werden sollen.

(5) <sup>1</sup>Die Träger der Sonderabfallentsorgung sind zur Annahme verpflichtet. <sup>2</sup>Sie führen verantwortlich die Kontrolle über die Einhaltung der Annahmebedingungen durch. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt Rechtsvorschriften zur Kontrolle der verantwortlichen Annahmestellen nach den Sätzen 1 und 2.

- (6) <sup>1</sup>Verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung sind
1. die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB), Sitz München,
  2. der Zweckverband Sondermüllentsorgung Mittelfranken (ZVSM), Sitz Schwabach.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann weitere Betriebe als verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung zulassen. <sup>3</sup>Eine Zulassung nach Satz 2 ist auf Betriebe zu beschränken, deren Kapital sich überwiegend oder ganz in öffentlicher Hand befindet. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auch privatwirtschaftliche Betriebe als verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung zulassen; dies jedoch nur, wenn eine völlige Überwachung durch öffentliche Behörden gewährleistet ist und sich die Entsorgungspflicht dieser Firmen auf nur eine Stoffgruppe beschränkt. <sup>5</sup>Verantwortliche Annahmestellen nach Absatz 5 werden seitens der zugelassenen Träger der Sonderabfallentsorgung eingerichtet oder weiterbetrieben. <sup>6</sup>Anzahl und Ort der verantwortlichen Annahmestellen sowie die Entsorgungsanlagen werden im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle, festgelegt.

(7) <sup>1</sup>Angenommene Sonderabfälle sind innerhalb des Freistaats Bayern zu entsorgen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies zur umweltverträglichen Sonderabfallentsorgung unumgänglich ist. <sup>3</sup>Sonderabfälle, die außerhalb des Freistaats Bayern anfallen, dürfen in bayerischen Sonderabfallentsorgungsanlagen nur im Einzelfall und nur

mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angenommen und entsorgt werden.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 7 Sätze 2 und 3 sind einschließlich ihrer Begründung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung hat außer in den dafür vorgesehenen Mitteilungsblättern auch in den amtlichen Bekanntmachungen der direkt betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu erfolgen.

## Zweiter Teil Abfallentsorgungsanlagen

### Abschnitt I Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

#### Art. 10 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage fachkundig zu führen, zu überwachen und insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren.

(2) <sup>1</sup>Unvermeidbare und nicht mehr verwertbare Abfälle sind von den Entsorgungspflichtigen nach Art. 4 Abs. 3 in Deponien und Zwischenlagern nach ihrem unterschiedlichen physikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten getrennt abzulagern. <sup>2</sup>Hierüber sind von den Betreibern der Abfalldeponien oder Zwischenlager Katasteraufzeichnungen zu führen, die ein Wiederauffinden und Rückholen im Bedarfsfall ermöglichen und aus dem auch der Anlieferer der abgelagerten Stoffe eindeutig zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Das Kataster ist mindestens jährlich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben.

(3) Reststoffe aus der thermischen Behandlung von Abfällen gelten bis zur bundeseinheitlichen Regelung durch eine Technische Anleitung Abfall als Sonderabfälle und sind entsprechend Art. 9 zu entsorgen.

(4) <sup>1</sup>Anlagen zur anderweitigen Abfallentsorgung unterliegen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 – Störfall-Verordnung – 12.BImSchV (BGBl I S. 625). <sup>2</sup>Für sie ist eine Sicherheitsanalyse nach der 12. BImSchV durchzuführen.

#### Art. 11 Eigenkontrolle

(1) <sup>1</sup>Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die auf der Grundlage der Planfeststellung errichtet wurden, haben mindestens vierteljährlich Untersuchungen der im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer sowie des Grundwassers auf ihre Kosten durchzuführen. <sup>2</sup>Sie haben die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Verordnung festlegen, für welche Emissionen periodische und für welche laufende Messungen durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt sinngemäß für Luftemissionen, für Bodenimmissionen und für die Abwässer und Reststoffe, die die Anlage verlassen. <sup>2</sup>Zu messen sind jeweils alle Inhaltsstoffe, soweit dies nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Untersuchungs- und Meßergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 und die Benachrichtigungen nach Absatz 4 sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unterliegen einer dreißigjährigen Aufbewahrungspflicht. <sup>2</sup>Die Zusammen-

fassung der Untersuchungsergebnisse für größere Zeiträume oder größere Gebiete unterliegen der Dokumentierungspflicht in den Staatsarchiven oder anderen dafür geeigneten Institutionen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Rahmen einer Verordnung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Dokumentierung nach Satz 1 notwendigen Verwaltungsvorschriften.

(4) Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Messungen von den bisherigen Ergebnissen wesentlich abweichende Ergebnisse erbringen.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen:

1. Form und Zeitabstände der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2, \*
2. Form und Zeitabstände der Übergabe der Untersuchungsergebnisse mit Bestimmung der zuständigen Behörde,
3. Art und Form, wie die Untersuchungs- und Meßergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zugänglich sind,
4. Einzeluntersuchungen, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

(6) <sup>1</sup>Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. <sup>2</sup>Vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage sind die bei der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Schäden zu beseitigen oder die entstehenden Kosten zu erstatten. <sup>3</sup>Für einmalige oder dauernde Nutzungsausfälle oder Nutzungsbeschränkungen ist durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage eine Entschädigung zu zahlen.

#### Art. 12 Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Abfallentsorgungsanlage festgestellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

#### Art. 13 Genehmigungsverfahren

(1) Für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG ist ein Planfeststellungsverfahren entsprechend § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Einbeziehung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl I S. 608), durchzuführen.

(2) Abweichend von § 10 BImSchG und der 9. BImSchV gilt, daß

1. der Erörterungstermin öffentlich ist und eine umfassende Berichterstattung zuzulassen ist,
2. ein Einwendungsausschluß nur im Sinn des Art. 73 Abs. 6 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay-VwVfG) besteht,
3. ein Wortprotokoll erstellt wird,
4. Personen, die im Verfahren eine unabhängige Stellung haben (z.B. Versammlungsleiter, Regierungssachverständ-

dige) sich, wenn ein Befangenheitsantrag gestellt wird, jeder Mitwirkung am Verfahren zu enthalten haben, bis ein Dienstvorgesetzter über den Befangenheitsantrag entschieden hat.

(3) Soll ein ausgelegter Plan geändert oder ergänzt werden oder werden neue Gutachten zu den Plänen vorgelegt, so ist nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren, wenn dadurch Aufgabenbereiche einer Behörde oder die Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt werden, oder wenn sich dadurch die Beurteilungsgrundlage wesentlich verändert.

(4) Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, möglichst im vorgezogenen Raumordnungsverfahren, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) durchzuführen.

(5) <sup>1</sup>Den Einwendern im Planfeststellungsverfahren sind vom Träger der beantragten Abfallentsorgungsanlage die notwendigen Kosten für Gutachten, Sach- und Rechtsbeistände zu ersetzen, jedoch nicht mehr als fünf Promille der veranschlagten Kosten des Gesamtvorhabens. <sup>2</sup>Auf die zu erwartenden Kosten des Einwendungsverfahrens kann ein Voranschlag geleistet werden. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten durch Verordnung.

(6) Für unbedeutende Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Verordnung, welche Unterlagen den Anträgen auf Genehmigung beizufügen sind und welchen Anforderungen die Anträge und Unterlagen genügen müssen.

(7) Die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände können, auch ohne daß sie in eigenen Rechten verletzt sind, gegen die behördliche Entscheidung gemäß §§ 7 und 7a AbfG Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung beanspruchen.

#### Art. 14

##### Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 7a AbfG ist erst nach der Durchführung des Erörterungstermins möglich.

(2) Der vorzeitige Baubeginn darf nur zugelassen werden, wenn gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 1 AbfG eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

#### Art. 15

##### Nebenbestimmungen, Stilllegung, Untersagung

(1) <sup>1</sup>Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17 BImSchG und des Art. 36 BayVwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben worden sind, oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebs angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung widerrufen oder die Genehmigung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, ganz oder teilweise unter-

sagt werden. <sup>2</sup>Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden kann.

#### Art. 16

##### Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen die nach dem Abfallgesetz einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit deren Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 Bayerische Bauordnung gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Bauüberwachung und die Bauabnahme besondere Sachverständige auf Kosten des Trägers der Abfallentsorgungsanlage hinzuziehen.

#### Art. 17

##### Anlagenüberwachung

(1) Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren oder Belästigungen abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallentsorgung hervorgerufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde prüft in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch vierteljährlich, die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die diese im Rahmen ihrer Eigenkontrolle nach Art. 11 Absätze 1 und 2 durchzuführen haben. <sup>2</sup>Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde führt außerdem eigenständige Messungen zur Überwachung der Anlage durch. <sup>3</sup>Diese Messungen sowie deren Auswertung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Art. 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt nähere Ausführungsbestimmungen über Art, Inhalt und Umfang der Überwachung nach § 11 AbfG.

#### Abschnitt II

##### Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

#### Art. 18

##### Beseitigungsanordnung

<sup>1</sup>Wird eine Abfallbeseitigungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wird.

#### Art. 19

##### Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb bestehender Abfallentsorgungsanlagen nach § 9 AbfG untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere, um eine Gesundheitsgefährdung

der Anlieger und eine Beeinträchtigung der Umgebung der Abfallentsorgungsanlage zu verhindern.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

#### Art. 20

##### Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der zuständigen Behörde nach § 10 AbfG die beabsichtigte Stilllegung einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage angezeigt oder auf Grund objektiver Umstände der Willen des Inhabers, die Anlage auf Dauer stillzulegen, bekannt, so ist von der zuständigen Behörde unverzüglich festzustellen, ob die Abfallentsorgungsanlage geschlossen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Für den Inhaber oder Rechtsnachfolger einer stillgelegten Abfallentsorgungsanlage bleibt die Verpflichtung der Überwachung nach Art. 11 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit den durch Verordnung nach Art. 11 Abs. 5 erlassenen Vorschriften. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde hat nach den Besonderheiten der stillgelegten Anlagen die entsprechenden Anordnungen und Auflagen zu erlassen.

(3) <sup>1</sup>Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 25. Juni 1973 stillgelegt wurden (verlassene Anlagen), ist der Inhaber der Altanlage oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 heranzuziehen. <sup>2</sup>Sind Anordnungen und Auflagen gegen den ehemaligen Betreiber der Altanlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen die Anordnungen gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. <sup>3</sup>Sind Anordnungen nach Satz 2 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, haben die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, auch wenn Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolglos bleiben.

(4) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

#### Art. 21

##### Altablagerungskataster

(1) <sup>1</sup>Beim Landesamt für Umweltschutz (LfU) ist ein Altablagerungskataster zu führen und fortzuschreiben, in das Altablagerungen im Sinn des Art. 20 Absätze 2 bis 4 aufzunehmen sind. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, haben die Verpflichteten nach Art. 20 Absätze 2 bis 4 sowie die Fachbehörden nach Art. 24 mitzuwirken. <sup>3</sup>Das Altablagerungskataster ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Verordnung den Inhalt, die Gliederung und das Aufstellungsverfahren des Altablagerungskatasters.

(2) Die Technische Fachbehörde nach Art. 24 wertet das Altablagerungskataster aus und trifft auf der Grundlage dieser Auswertung die erforderlichen abfallrechtlichen Anordnungen.

#### Dritter Teil Zuständigkeiten

##### Art. 22 Sachliche Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für den Vollzug dieses Gesetzes die Regierung zuständig.

<sup>2</sup>Sie ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die zuständige Anhörungs- und Genehmigungsbehörde.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Genehmigungsbehörde für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AbfG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Für Einweisungsverfügungen nach § 3 Abs. 5 AbfG ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(4) <sup>1</sup>Sollen Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb oder einem der Bergaufsicht unterlegen gewesenen Betrieb (verlassene Stollen) verwertet, gelagert oder thermisch behandelt werden, so ist für den Vollzug des AbfG, dieses Gesetzes sowie der zugehörigen ergänzenden Verordnungen das Oberbergamt zuständig. <sup>2</sup>Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Absätze 1 und 2 AbfG trifft das Oberbergamt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Bezirksregierung. <sup>3</sup>Abfallentsorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich des Oberbergamts unterliegen der Abfallwirtschaftsplanung im Sinn dieses Gesetzes.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft über die Beschränkung oder ein Verbot für das Aufbringen von Abwässern, Fäkalien, Klärschlämmen oder ähnlichen Stoffen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen.

(6) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit der Regierung nach Absatz 1 Satz 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen.

#### Art. 23

##### Örtliche Zuständigkeiten

(1) Die örtlichen Zuständigkeiten richten sich

1. für die Beantragung, Zulassung, Überwachung und Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem jeweiligen Standort der Anlage,
2. für Anträge und Genehmigungen nach § 12 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder an dem die Beförderung beginnt,
3. für Anträge und Genehmigungen nach § 13 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals gelagert, behandelt oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 AbfG nach dem Ort der Flächen, auf denen die Abwässer, Klärschlämme, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. für alle übrigen Fälle nach dem Ort des jeweiligen Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Wird nach Absatz 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die zuständige federführende Behörde.

#### Art. 24

##### Technische Fachbehörde

<sup>1</sup>Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) nimmt als Technische Fachbehörde am Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes teil. <sup>2</sup>Übergeordnete wissenschaftliche und fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft werden nach Beauftragung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom LfU wahrgenommen. <sup>3</sup>Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere die Trinkwasservorsorge und der Gewässerschutz, die im Zusammenhang mit

der Abfallwirtschaft anfallen, werden vom Landesamt für Wasserwirtschaft, nachgeordnet von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern wahrgenommen.

Vierter Teil  
Ordnungswidrigkeiten,  
Beseitigung verbotener Ablagerungen

Art. 25  
Bußgeldvorschriften

(1) <sup>1</sup>Mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sonderabfälle entgegen Art. 9 Abs 2 nicht von anderen Abfällen trennt, entgegen Art. 9 Abs. 3 der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Anlieferung unterläßt,
2. entgegen Art. 10 Abs. 2 kein Lagerkataster erstellt,
3. die regelmäßigen Untersuchungen nach Art. 11 Absätze 1 und 2 nicht oder mangelhaft durchführt oder Veränderungen von Meßergebnissen nach Art. 11 Abs. 3 nicht meldet,
4. den Forderungen der Störfallverordnung nach Art. 10 Abs. 4 nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 15 Absätze 1 und 2, Art. 16 Absätze 1 und 2, Art. 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt.

<sup>2</sup>Die mit Geldbuße belegten Fälle sind Ordnungswidrigkeiten im Sinn des Strafgesetzbuchs sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung, soweit durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nichts anderes bestimmt wird.

Art. 26  
Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. <sup>2</sup>Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Verpflichteten nach Absatz 1 zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Fünfter Teil  
Schlußvorschriften

Art. 27  
Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zur Behandlung oder Ablagerung von Sonderabfällen, für deren Betrieb bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine rechtsgültige Genehmigung vorliegt, dürfen weiter betrieben werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung erlischt, sobald an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird. <sup>3</sup>Anlagen nach Satz 1 unterliegen der Kontrolle durch die Träger der Sonderabfallentsorgung. <sup>4</sup>Diese führen auch die Eigenkontrolle nach Art. 11 durch.

Art. 28  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2129-2-1-U) außer Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft**

Die Abfallwirtschaft umfaßt die Vermeidung von Abfällen und deren Entsorgung. Gleichzeitig wird durch die Reihenfolge der Ziele deutlich, daß die Abfallvermeidung der Verwertung vorangehen muß. Dieser Vorrang der Vermeidung wird im integrierten Entsorgungskonzept der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich betont („Abfälle sollen so weit wie möglich vermieden werden“), fand aber weder im Abfallgesetz (AbfG) noch im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Eingang. Gleichzeitig wird in Art. 1 definiert, welche Maßnahmen als Abfallvermeidung zu verstehen sind. Dieser Katalog geht weit über die in § 14 AbfG aufgelisteten Maßnahmen hinaus, die fast alle lediglich eine leichtere Entsorgung und nicht eine Vermeidung von Abfällen zum Ziel haben. Da bis heute die konkrete Umsetzung durch Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG aussteht, ist der Freistaat Bayern gefordert, sich selbst für die Abfallvermeidung zu engagieren.

Das AbfG unterscheidet bei der Entsorgung die stoffliche und thermische Verwertung und die nachgeordnete Ablagerung von Abfällen. Die Gleichstellung von stofflicher und thermischer Verwertung wird in der Praxis so nicht umgesetzt. Das integrierte Entsorgungskonzept der Bayerischen Staatsregierung räumt explizit der stofflichen Verwertung den Vorrang ein. Die Zielehierarchie des Art. 1 spiegelt diesen Vorrang wider. Nach der Abfallvermeidung kommt zuerst die Wiederverwendung, z.B. von Erdaushub oder von wiederbefüllbaren Weinflaschen, für die es aber noch kein eingefahrenes Mehrwegsystem gibt. Danach kommt die stoffliche Verwertung, unter die in diesem Gesetz auch die Kompostierung oder Vergärung der Küchen- und Gartenabfälle, der sogenannten nativ-organischen Fraktion gezählt wird. Die anderweitige Entsorgung umfaßt dann die Behandlung der restlichen Abfälle und deren Ablagerung. Die sogenannte thermische Verwertung wird dabei anderen Verfahren zur Behandlung von Abfällen vor der Ablagerung gleichgestellt (z.B. einer chemisch-physikalischen Aufbereitung). Damit wird dem derzeitigen Diskussionsstand der Fachwelt Rechnung getragen, die die Müllverbrennung nicht mehr als Energiegewinnung sieht, sondern nur als eine Möglichkeit der Konditionierung von Abfällen vor der Ablagerung.

**Zu Art. 2 Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung**

Art. 2 nennt die Maßnahmen, durch die der Freistaat Bayern und die Gebietskörperschaften die Ziele des Art. 1 fördern sollen. Finanzierungshilfen sollen neben der Beratung und Information grundsätzlich nur noch für Mustervorhaben gewährt werden, die der Vermeidung, Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung dienen. Die bisherige Praxis, die Anlagen zur Abfallentsorgung zu bezuschussen, soll damit für die Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Kosten für die Abfallentsorgung sollen grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden. Damit wird zum einen eine ehrliche Kostenrechnung möglich, die es erlaubt, die tatsächlichen Kosten einzelner Behandlungsmethoden darzustellen; zum anderen werden die Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip auf den Abfallproduzenten umgelegt, während bisher der Steuerzahler, unabhängig davon, wieviel Abfall er selbst produzierte, die Entsorgungsanlagen mit subventionieren mußte. Das Verbot einer wahllosen Bezuschussung schafft zusammen mit den Bestimmungen des Art. 7 die Möglichkeit, die Müllentwicklung mit marktwirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten zu beeinflussen.

**Zu Art. 3 Sondervorschriften für die Abfallvermeidung und die Verwendung von aus Abfall gewonnenen Stoffen im öffentlichen Bereich**

Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung sollen beispielgebend durch das Land Bayern im eigenen Bereich soweit möglich ausgeschöpft werden. Die Maßnahmen sollten sich auch auf sonstige Ämter erstrecken, auch wenn sie nicht Behörden im weitesten Sinn sind und nicht unmittelbar öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das öffentliche Beschaffungswesen soll ebenfalls Vorbildcharakter haben und damit gleichzeitig den Markt für umweltverträgliche Produkte stärken. Die Aufzählung einzelner Maßnahmen ist nicht abschließend, sondern soll nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte benennen.

Ein etwaiger Mehraufwand bei der Beschaffung erscheint im Hinblick auf die allgemeine und nicht zuletzt auch volkswirtschaftliche

Bedeutung einer sinnvollen Abfallwirtschaft und auf die Vermeidung von Gefahren und Nachteilen für die Allgemeinheit und Einzelle sowie die Vermeidung unnötiger volkswirtschaftlicher Kosten vertretbar.

#### Zu Art. 4 Entsorgungspflichte Gebietskörperschaften

Mit der Regelung nach Absatz 1 werden die Aufgaben der Entsorgung zum großen Teil auf die Gemeinden zurückverlagert. Für diese Rückverlagerung sprechen die folgenden Gründe:

- Eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft braucht die Mitarbeit der Bürger/innen und setzt Information und Motivation voraus. Dies läßt sich auf Gemeindeebene bürgernäher und wirkungsvoller erreichen als auf Kreisebene.
- Zentrale Anlagen der Abfallentsorgung sind wegen ihrer Umweltauswirkungen immer schwerer durchzusetzen. Gleichzeitig wird durch eine zentralistische Abfallkonzeption das Mitspracherecht der Bürger/innen /z.B. in nichtöffentlichen Zweckverbandssitzungen) beschnitten.
- Zentrale Anlagen benachteiligen die betroffenen Räume extrem, während den Bürger/innen im restlichen Entsorgungsgebiet eine scheinbar völlig schadhafte Entsorgung ihrer Abfälle vorgegaukelt wird. Ein dezentrales Abfallkonzept verteilt die Lasten der Entsorgung gerechter und schafft gleichzeitig die Möglichkeit, bei mehr Menschen Verständnis für die Probleme der Abfallwirtschaft zu wecken.
- Den Gemeinden werden nur die Aufgaben zugeteilt, die sie auch tatsächlich erfüllen können. Die Behandlung und Ablagerung der stofflich nicht verwertbaren Abfälle bleibt weiterhin den Landkreisen überlassen.
- Die Gemeinden haben die Möglichkeit, gewisse Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsam zu erledigen. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Fuhrunternehmen oder Altstoffhändlern, bei denen eine einzelne Gemeinde ein zu schwacher Verhandlungspartner sein kann.

Die Entsorgung der Sonderabfälle aus den Haushalten soll grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Landkreise verbleiben, da hierfür besondere und strengere Anforderungen an das Einsammeln und Befördern zu stellen sind.

#### Zu Art. 5 Durchführung des Einsammelns und der stofflichen Verwertung

In Absatz 1 wird die Pflicht zur Getrenntsammlung, mit dem Ziel, die einzusammelnden Stoffe möglichst sortenrein zu erfassen, festgelegt. Auch wenn kein bestimmtes Erfassungssystem vorgeschrieben ist, wird in den meisten Fällen ein Holsystem zumindest für einige der Wertstoffe erforderlich sein. Bei Bringsystemen, z.B. Glascontainern, wird die Verpflichtung zur Getrenntsammlung im allgemeinen eine Verdringung des Containernetzes erfordern, verbunden mit einem Ausschluß der zu sammelnden Stoffe von der Restmüllabfuhr durch Satzung.

In Absatz 2 werden die obligatorisch getrennt einzusammelnden und stofflich zu verwertenden Abfälle aufgezählt. Damit wird das im integrierten Entsorgungskonzept der Staatsregierung genannte Ziel: „Abfälle sollen so viel wie möglich stofflich verwertet werden“ folgerichtig umgesetzt.

Die getrennte Erfassung der organischen Abfälle sowie möglichst alten Papiers ist erforderlich, um die abzulagernden Reststoffe von organisch abbaubaren Substanzen freizuhalten, wie das auch die zur Zeit diskutierte TA-Abfall vorsieht.

Bei Kunststoffen wurde das Verwertungsgebot mit einer Einschränkung versehen. Im allgemeinen bedeutet dies, daß sich die stoffliche Verwertung auf Polyolefine (Polyethylen und Polypropylen), Formteile aus Polystyrolschäumen und eventuell Polystyrol-Verpackungen beschränken wird. Eine getrennte Erfassung des PVC erscheint trotzdem sinnvoll, da sich dieser Kunststoff auf Grund seines Schadstoffpotentials zur Verbrennung nicht eignet und die PVC-Hersteller die Aufarbeitung von Alt-PVC bereits propagieren. Das Verwertungsgebot für Hausrat bezieht sich in erster Linie auf alte Möbel, Bücher... die im Rahmen von Sperrmüllbörsen oder Flohmärkten einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

#### Zu Art. 6 Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Eine fundierte Abfallwirtschaftsplanung läßt sich nur auf der Grundlage entsprechender Daten durchführen. Nach Absatz 1 sind jährlich Abfallmengenbilanzen durch die Landkreise und die kreisfreien Städte zu erstellen, wobei hier die kreisangehörigen Gemeinden die Daten dem Landkreis zur Verfügung zu stellen haben.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, wie die Abfallmengenbilanzen im einzelnen zu erstellen sind, um auf diese Weise eine Vergleichbarkeit der Bilanzen zu schaffen.

Die Umsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft erfordert eine stetige Information und Motivation der Bürger/innen. Dafür ist eine entsprechend hohe Zahl an qualifizierten Abfallberater/innen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade zu Beginn der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Bedarf an Beratung besonders hoch sein wird. Im Gesetzestext wurde aus Gründen der Handhabbarkeit auf die Angabe von Zahlen verzichtet. Sinnvoll erscheint ein Verhältnis von drei (Vollzeit-)Abfallberater/innen auf 10000 Einwohner.

#### Zu Art. 7 Satzungen zur Regelung der Wiederverwendung, stofflichen Verwertung und anderweitigen Entsorgung

Die Abgaben der Abfallproduzenten für die Aufgaben der Entsorgung sind von den kreisangehörigen Gemeinden und von den kreisfreien Städten zu erheben. Die Festlegung eines Anschlußzwangs wird den Gemeinden zwar erlaubt, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kosten, die den Landkreisen bei der anderweitigen Entsorgung anfallen, wird ihnen von den Gemeinden nach dem angelieferten Gewicht erstattet.

Die Gebühren sollen so gestaltet werden, daß sie als marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente zur Abfallvermeidung beitragen. Auf die Festlegung auf ein Modell (z.B. Wertmarkensystem) wurde bewußt verzichtet. Als Einzelbestimmungen wurden eine progressive Gebührenstaffelung und ein Wegfall des Mindestbehältervolumens festgelegt, da die bisher übliche degressive Gebührenstaffelung und das Mindestvolumen Anreize zur Abfallproduktion darstellen.

Um den Wegfall der Subventionierung der Entsorgungsanlagen auszugleichen, erhalten die Gebietskörperschaften die Möglichkeit, im Sinn einer Rücklage die Kosten für geplante Anlagen und für die Nachsorge in die Gebühren einzubeziehen. Damit soll eine hohe Verschuldung im Fall eines Anlagenneubaus, verbunden mit sprunghaft steigenden Gebühren verhindert und den Gebietskörperschaften eine solide Finanzplanung ermöglicht werden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß alle Ausgaben, die im Rahmen der Abfallwirtschaft anfallen, auf die Gebühren umgelegt werden können.

#### Zu Art. 8 Abfallwirtschaftspläne

Dieser Artikel beendet die bisherige zentrale Aufstellung des Abfallentsorgungsplans, bei der die betroffenen Gebietskörperschaften nur ein Anhörungsrecht hatten, und bei der die Ziele der Abfallwirtschaft vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vorgegeben wurden.

Grundlage des Abfallentsorgungsplans sind jetzt die Abfallwirtschaftspläne der Landkreise und kreisfreien Städte. Dieser Plan ist mit den betroffenen Bürger/innen zu erörtern. Diese, in der bayerischen Landes- und Fachplanung bisher nicht übliche Verfahrensweise ist notwendig, da die Mitarbeit der Bürger/innen eine Voraussetzung für das Gelingen einer ökologischen Abfallwirtschaft ist. Die Formulierung „stellt ausgehend von ... auf“ ist so zu verstehen, daß Maßnahmen, die in einem Abfallwirtschaftsplan festgelegt werden, nur dann nicht berücksichtigt werden brauchen, wenn sie rechts- oder fachaufsichtlich zu bemängeln sind. Eine Zielvorgabe des Staatsministeriums ist in diesem Verfahren der Aufstellung zumindest für den Teilplan „Hausmüll und nausmüllähnliche Abfälle“ nicht vorgesehen, sie ergibt sich vielmehr aus dem Inhalt dieses Gesetzes.

Die Teilpläne „Sonderabfall“ und „Klinikabfall“ werden federführend vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erarbeitet, da für den Klinikabfall kaum ausführliche Vorgaben aus den Abfallwirtschaftsplänen zu erwarten sind und die Kompetenz für die Sonderabfallentsorgung sowieso beim Freistaat liegt.

Die Aufnahme eines zusätzlichen Teilplans für Gewerbe- und Industrieabfälle ist auf Grund des steigenden Gewerbe- und Sonderabfallaufkommens und der meist privatwirtschaftlich organisierten Entsorgung als Planungsinstrument nötig. Der Teilplan für Klinikabfälle hat das Ziel, die bisherige Praxis der Klinikabfallverbrennung in ungenügend ausgerüsteten Öfen zu beenden und gleichzeitig im Klinikbereich verstärkt Abfälle zu vermeiden (siehe das entsprechende Forschungsprojekt von Prof. Daschner, Uniklinik Freiburg).

### Zu Art. 9 Sonderabfälle

Die Regelung des Umgangs mit Sonderabfällen ist eine der dringlichsten Aufgaben des Abfallrechts. Auch wenn hier durch die TA-Sonderabfall die technischen Vorgaben getroffen werden, kann der Freistaat bestimmte Grundsätze der Sonderabfallentsorgung festlegen. Die wichtigsten sind:

- das getrennte Erfassen, Lagern und Transportieren der Sonderabfälle,
- die Nachweispflicht, daß eine Vermeidung, Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

Die Verantwortung für einen so heiklen Bereich wie den der Sonderabfallentsorgung darf nicht von privatwirtschaftlichen Betrieben übernommen werden. Aus diesem Grund müssen auch zusätzliche Träger der Sonderabfallentsorgung ähnlich wie GSB und ZVSM organisiert sein. Entsorgungsanlagen, die sich im Eigentum einzelner Industriebetriebe befinden, können aus Gründen der Rechtssicherheit nur schwer an die öffentlichen Träger übergeben werden. Für diese Fälle schreibt die Übergangsvorschrift in Art. 27 die Kontrolle durch die öffentlichen Träger vor. Die Betriebsgenehmigung erlischt, sobald eine wesentliche Änderung der Anlage ansteht.

Grundsätzlich sollen anfallende Sonderabfälle innerhalb des Freistaats Bayern entsorgt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Entsorgung außerhalb des Freistaats Bayern umweltverträglicher ist. Dies gilt vor allem für die Ablagerung hochgiftiger Stoffe in der Untertagedeponie Herfa-Neurode. Entsprechend sollte die Behandlung außerbayerischer Sonderabfälle in bayerischen Anlagen nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis nach Absatz 4 führen kann und belegt, daß eine umweltverträgliche Entsorgung im Herkunftsland nicht möglich ist. Die Begründung sollte diese Unterlagen und die Inhaltsstoffe der eingeführten Abfälle detailliert auflisten und bewerten.

### Zu Art. 10 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

Angesichts der hohen Risiken und Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sind an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen besonders strenge Maßstäbe zu legen. Dies gilt besonders angesichts des immer noch umstrittenen toxikologischen Risikos von Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen. Solange der Beweis der Unbedenklichkeit schon auf Grund der fehlenden Analysemöglichkeiten nicht zu erbringen ist, muß die Müllverbrennung als potentielle Gesundheitsgefährdung gesehen werden, deren Betrieb im Sinn der Präambel dieses Gesetzes so weit irgend möglich zu minimieren ist.

Die technischen Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen regelt zwar der Bund im Rahmen der TA-Abfall. Darüber hinaus kann der Freistaat Bayern aber bestimmte Grundsätze festlegen, um das Gefahrenpotential dieser Anlagen zu verringern. Dies sind:

- Das Gebot, Abfälle getrennt nach ihrem Verhalten rückholbar einzulagern und darüber ein Kataster zu führen, als organisatorischen Rahmen für Sanierungen oder das Rückholen von Abfällen.
- Die Pflicht, die Verbrennungsrückstände bis zu einer bundeseinheitlichen und verbindlichen Regelung als Sonderabfall zu behandeln. Auf Grund der Inhaltsstoffe und deren Mobilisierbarkeit in saurem Milieu ist dieses Vorgehen dringend geboten.
- Die Pflicht, auf jeden Fall eine Störfallanalyse durchzuführen, mit der die bestehende rechtliche Unsicherheit zugunsten eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ausgeräumt wird.

### Zu Art. 11 Eigenkontrolle

Die Einwirkung einer Abfallentsorgungsanlage auf die Umwelt wird in der Regel nur unzureichend erfaßt. Durch die im Gesetz festgelegten periodischen Untersuchungen und Messungen soll erreicht werden, daß die ständige Auswirkung und Belastung auf Mensch, Tier und Pflanzen festgestellt werden kann.

Da die Messungen mit Inbetriebnahme der Anlage beginnen, können die Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung laufend überprüft werden. Dies ist eine Voraussetzung für etwaige spätere Schadensregulierungen.

Die Pflicht, alle Inhaltsstoffe zu messen, bedeutet, daß jeweils die neuesten Analyseverfahren anzuwenden sind. Die Kosten und der Aufwand ausführlicher vierteljährlicher Messungen spielen angesichts der Gefährlichkeit der Emissionen (z.B. Dioxine) keine Rolle.

Die Veröffentlichung aller Meßwerte beendet die bisher übliche Geheimniskrämerei und erlaubt den betroffenen Bürger/innen, sich selbst ein Bild von der Gefährlichkeit der Anlage zu machen. Deshalb sind die Meßdaten auch in ihrer Rohform zu veröffentlichen und nicht ausschließlich in zusammenfassender, bewertender oder kommentierender Form.

### Zu Art. 12 Enteignung

In Anbetracht der geringen Platzreserven für Abfallentsorgungsanlagen soll im äußersten Bedarfsfall, wenn es zum Wohl der Allgemeinheit unumgänglich ist, eine Enteignung möglich sein.

### Zu Art. 13 Genehmigungsverfahren

Die bisherige unbefriedigende Praxis, daß bei Genehmigungsverfahren für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz obligatorisch angewendet wurde, soll dahingehend geändert werden, daß künftig die Planfeststellungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG und unter Einbeziehung der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG durchgeführt werden.

Mit dieser Festlegung und den anderen Bestimmungen dieses Artikels sollen die Möglichkeiten der Beteiligung gesichert und die Rechte der Bürger in der entscheidenden Planfeststellungsphase gestärkt werden. Nur eine kritische Öffentlichkeit ist der Garant für eine umfassende Beurteilung von Vorhaben der Abfallentsorgung.

Die Möglichkeit, sich umfassend an der Planung einer Anlage zu beteiligen, entspricht den demokratischen Zielen des Grundgesetzes und sollte deshalb so offensiv wie möglich gehandhabt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß den Einwendern die Kosten für Gutachten sowie Sach- und Rechtsbeistände zu erstatten sind. Um Einwendern eine für das Wohl der Allgemeinheit sinnvolle Arbeit zu ermöglichen, muß die Möglichkeit auf Gewährung eines Kostenvorschusses auf die zu erwartenden Gesamtkosten eingeräumt werden. Damit wird honoriert, daß es vor allem dem unermüdlichen ehrenamtlichen Engagement von Bürger/innen zu verdanken ist, wenn die Anforderungen an die Planungsunterlagen und die Anlagentechnik in letzter Zeit gestiegen sind.

Es wird deshalb festgelegt, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, möglichst aber schon zum vorgezogenen Raumordnungsverfahren, durchzuführen ist. Diese Regelung soll auch sicherstellen, daß bei einer beabsichtigten Integration der UVP in das Raumordnungsverfahren dieses dann auf jeden Fall vor dem Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wird. In Bayern ist es bei Deponieplanungen zunehmend Praxis geworden, auf ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren zu verzichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in der Beteiligung der Öffentlichkeit ein wesentliches Element der Durchsetzung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Naturgüter notwendigen Abfallwirtschaft. Für die in diesem Artikel bestimmte Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb eine Öffentlichkeitsbeteiligung genauso vorzusehen, wie für Behörden- und Eigenkontrollmaßnahmen eine öffentliche Kontrolle ermöglicht wird. Unter Bezugnahme auf die Neunte Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erstrecken sich die Einwendungsbefugnisse auf jedermann. Der Grundgedanke der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt auch für den Fall der verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit eine Erweiterung des klagebefugten Personenkreises.

Während in der rechtspolitischen Diskussion die sog. Popularklage mit hier nicht zu bewertenden Argumenten bislang weitgehend abgelehnt wird, setzt sich die Forderung nach Zulassung der Verbandsklage zunehmend durch. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch entgegen vereinzelter Stimmen in der Rechtsliteratur ausdrücklich die Einführung der Verbandsklage durch Landesrecht für zulässig erklärt.

Um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen und die Einhaltung der gesetzlich gebotenen Umweltschutzmaßnahmen nicht ausschließlich von der Betroffenheit einzelner Individualrechte abhängig zu machen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Einführung der Klagemöglichkeit für Verbände, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind, vor.

Weil in der Praxis zunehmend auf den Abschluß der förmlichen Verfahren nach § 7 AbfG nicht gewartet, sondern ein Vorgehen nach § 7a AbfG gewählt wird, ist die Verbandsklagemöglichkeit auch auf die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zu erstrecken.

**Zu Art. 14 Vorzeitiger Baubeginn**

In Absatz 1 wird eine bisher vorhandene Lücke geschlossen und festgelegt, daß ein vorzeitiger Baubeginn erst nach dem Erörterungstermin genehmigt werden darf.

Absatz 2 schreibt eine vorläufige Prüfung auch für den Betrieb der Anlage als Voraussetzung fest.

**Zu Art. 15 Nebenbestimmungen, Stilllegung, Untersagung**

Die Bestimmung entspricht den §§ 15 und 17 des BImSchG. Angesichts des Risiko- und Schädigungspotentials, das Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen in sich bergen, ist etwa eine Befreiung von Planfeststellungsbeschlüssen eine logische Konsequenz. Die derzeit gültige Praxis der Genehmigung auf ewige Zeiten muß bei derart gefährlichen Anlagen ein Ende finden.

**Zu Art. 16 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten**

Die Vorschrift hat den Zweck, die planmäßige Ausführung bzw. eine Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage durch fachbehördliche Überwachung und Abnahme sicherzustellen. Die Überwachungs- und Abnahmeerfordernisse werden ohne Unterschied zwischen Anlagen, die der Planfeststellung unterliegen und solchen, die nur einer einfachen Genehmigung bedürfen, aufgestellt.

Die Verantwortlichkeit der an der Erstellung des Bauvorhabens Beteiligten regeln die Art. 58 bis 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), so daß hier keine weiteren Regelungen notwendig werden. Bei den heutigen hoch technisierten Anlagen kann jedoch nicht die Fachkenntnis eines Behördenvertreters grundsätzlich vorausgesetzt werden. Es wird deshalb die mögliche Hinzuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Trägers der Abfallentsorgungsanlage möglich gemacht.

**Zu Art. 17 Anlagenüberwachung**

Ein besonderes Maß an Verantwortlichkeit wurde im Gesetzentwurf der Anlagenüberwachungsbehörde zugeteilt. So werden die Kontrollen der vom Anlagenbetreiber durchzuführenden Messungen in einem vierteljährlichen Zeitabstand ebenso für notwendig gehalten wie eigene Messungen der Behörden.

**Zu Art. 18 Beseitigungsanordnung**

Die Aufnahme dieses Artikels im Gesetzentwurf, obwohl nach der BayBO weitgehend in Art. 81 und 82 geregelt, wurde notwendig, da unter Umständen in Verbindung mit Art. 86 BayBO eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften als Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage auftreten würden.

**Zu Art. 19 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallbeseitigungsanlagen**

In Ergänzung des § 9 AbfG ist es notwendig, die rechtliche Grundlage für die Verpflichtungen des Inhabers einer stillgelegten Abfallentsorgungsanlage, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war, zu regeln. Der für die Anlage zuständigen Behörde soll die Möglichkeit einer individuellen Anordnungsbestimmung eingeräumt werden.

**Zu Art. 20 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen**

Die Rekultivierungsanordnungen nach § 10 Abs. 2 AbfG und nach Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs setzen die Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage voraus. Die Bestimmung dieses Zeitpunkts kann nicht allein im Belieben des Anlagenbetreibers stehen. Absatz 1 sieht deshalb eine Bestimmung des Zeitpunkts durch festzuhaltenden Verwaltungsakt vor, wenn der Anlagenbetreiber eine Stilllegungsanzeige nach § 10 Absatz 1 AbfG abgegeben oder aber auf Grund objektiver Umstände auf den Willen des Inhabers, die Anlage auf Dauer stillzulegen, geschlossen werden kann. Damit kann im Einzelfall trotz der Behauptung des Gegenteils die Stilllegung förmlich festgestellt werden, wenn auf Grund beispielsweise des Abbaus der technischen Einrichtungen oder auf Grund des Fehlens von Vereinbarungen mit Abfallbesitzern auf die Schließung der Anlage geschlossen werden kann.

Die Bestimmungen in Absatz 4 knüpfen an Art. 14 Bayerisches Abfallgesetz an. Sie regeln, wenn die Anlagen aus Absatz 3 (bei verlassenen Anlagen Absatz 4) vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs die weitere Behandlung der Grundstücke und Anlagenteile auch dann, wenn die ursprünglichen Inhaber nicht mehr für

entstehende Kosten der Rekultivierung oder Sanierung in Anspruch genommen werden können.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß Rekultivierungs- und insbesondere Überwachungsmaßnahmen oft nur unter Inanspruchnahme fremder Grundstücke möglich sind. Um die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können, werden die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, den Zugang zu ihren Grundstücken zu dulden.

**Zu Art. 21 Altablagerungskataster**

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 schreiben die Führung eines Altablagerungskatasters vor. Das Gefahrenpotential von Altlasten macht eine sorgfältige Kartierung zur Gefahrenabwehr nötig und ist Voraussetzung einer Sanierung. Es sollte deshalb auch eine toxikologische Begutachtung der jeweiligen Altlast enthalten. Zudem bewahrt ein solches Kataster Grundbesitzer vor eventuellen späteren Haftungsklagen.

**Zu Art. 22 Sachliche Zuständigkeiten**

In der Vorschrift wird für den Regelfall die Regierung als zuständige Behörde für den Vollzug des AbfG sowie des vorliegenden Gesetzes bestimmt. Die in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Ausnahmen werden im Hinblick auf die besondere Sachnähe der anderen Behörden oder aber, wie bei der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 AbfG wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung bestimmt. Die Ermächtigung in Absatz 6 soll sicherstellen, daß ein Kompetenzwettbewerb auf Grund alter Übertragungen von Zuständigkeiten geregelt werden kann, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen.

**Zu Art. 23 Örtliche Zuständigkeiten**

Die allgemeinen Regelungen über die örtlichen Zuständigkeiten führen bei den nach §§ 12, 13 und 15 Abs. 5 AbfG geregelten Vorgängen nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Zuständigkeit mehrerer Behörden berührt werden. Deshalb werden die örtlichen Zuständigkeiten für die genannten Vorgänge im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich bestimmt.

**Zu Art. 24 Technische Fachbehörde**

Da die Regierungen nicht mit genügend technischem Fachpersonal ausgestattet sind, um alle Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des AbfG und dieses Gesetzes erfüllen zu können, werden die technischen Fachbehörden am Vollzug beteiligt.

**Zu Art. 25 Bußgeldvorschriften**

Die Vorschrift bestimmt die Zuwiderhandlungen, die als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und deshalb strafbar sind.

**Zu Art. 26 Beseitigung verbotener Ablagerungen**

Aus der Praxis werden Verstöße, insbesondere bei sogenannten „Bauschuttdeponien“ festgestellt. Mit der Regelung soll die Kreisverwaltungsbehörde die durchgreifenden rechtlichen Möglichkeiten für Maßnahmen erhalten, gegen verbotene Ablagerungen vorzugehen.

**Zu Art. 27 Übergangsbestimmungen**

Die Regelung betrifft bestehende Genehmigungen für Industriebetriebe, selbst Anlagen zur Sonderabfallentsorgung zu betreiben. Siehe Art. 9.

**Zu Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Neuordnung der Abfallwirtschaft im Freistaat Bayern soll das Gesetz bald nach seiner Verkündung inkrafttreten. Gleichzeitig ist das Bayerische Abfallgesetz vom 25. Juni 1973 außer Kraft zu setzen.

Als Beauftragte des Volksbegehrens wurde Frau Uta Philipp, Pfarrstraße 4, 8011 Zorneding, bezeichnet, als ihr Stellvertreter Herr Horst Kroos, Löwenstraße 35, 8430 Neumarkt i.d.Opf.

Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden. Die Eintragsfrist beginnt am 15. Juni 1990 und endet am 28. Juni 1990. Während dieser Zeit halten die

Gemeinden Eintragungslisten für Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung).

### Stellungnahme der Staatsregierung

I.

Die Staatsregierung nimmt zum Volksbegehren für ein Gesetz über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG) wie folgt Stellung:

#### 1. Allgemeines:

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 28.06.90 ist am 01.07.90 in Kraft getreten. Es würde durch das Gesetz über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG) der Bürgeraktion „Das bessere Müllkonzept“ ersetzt, wenn dieses Gesetz im Volkstentcheid angenommen würde.

Der Gesetzentwurf, der dem Volksbegehren zugrundeliegt (im folgenden Entwurf genannt), übersteigert und überfrachtet prinzipiell richtige abfallwirtschaftliche Zielsetzungen so weit, daß dadurch die praktische Umsetzung der Ziele weitgehend verhindert wird. Er verursacht zusätzliche Umweltprobleme, weil er eine große Zahl von Deponien, insbesondere von Zwischenlagern, erfordert, die im Hinblick auf den Raumbedarf und die fehlende Akzeptanz bei der Bevölkerung auch schwer realisierbar sind.

Die Staatsregierung weist aus ihrer Verantwortung für den Vollzug darauf hin, daß der Entwurf in wesentlichen Teilen nicht vollziehbar sein wird:

- Er enthält sachlich nicht erforderliche, unpraktikable, nicht kontrollierbare und sicherheitstechnisch bedenkliche Anforderungen;
- er widerspricht dem Grundsatz der Funktionalreform und der Verwaltungsvereinfachung;
- er überträgt weitgehend Zuständigkeiten auf die kreisangehörigen Gemeinden, die damit überfordert werden;
- er ist geeignet das Bürgerengagement ins Gegenteil zu verkehren, wenn er die getrennte Sammlung von Wertstoffen fordert ohne Rücksicht darauf, ob für die gewonnenen Produkte ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Andererseits bleibt der Entwurf hinter dem geltenden Gesetz in wesentlichen Punkten zurück, wie etwa bei dem Gebot der Schadstoffminimierung und den verbesserten Möglichkeiten der Kommunen, auf eine Reduzierung der gewerblichen Abfallmengen hinzuwirken.

Die Staatsregierung empfiehlt daher dem Bayerischen Landtag, das Volksbegehren abzulehnen.

#### 2. Zu den Sachkomplexen im einzelnen:

##### 2.1 Ziele des Entwurfs (Art. 1):

Im Entwurf fehlt eine Zielvorgabe für die Schadstoffminimierung, wie sie im BayAbfG enthalten ist. Neben der Reduzierung der Müllmenge ist aber die Minimierung des Schadstoffgehalts des Mülls eine wichtige Komponente der Abfallpolitik.

Der Entwurf läßt nach seinen Zielen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 6) die thermische Behandlung von Abfällen, also im wesentlichen die Abfallverbrennung, nur für Abfälle zu, für die alle Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung ausgeschöpft sind und deren Ablagerung ohne vorherige Verbrennung gesundheitsgefährdender und weniger umweltverträglich ist. In der Praxis muß damit gerechnet werden, daß die Deponierung unvorbehandelter Abfälle erheblich zunimmt, weil der Nachweis für die Zulässigkeit der Verbrennung nur schwer geführt werden kann. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken, da hier die allgemein anerkannte und fachlich unzweifelhafte Erkenntnis, daß die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle die ökologisch ungünstigste Methode darstellt, in Frage gestellt wird und zudem die Entscheidung über den Sachverhalt auf eine Einzelfallprüfung verlagert werden soll.

##### 2.2 Förderung (Art. 2):

Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs läßt staatliche Finanzierungshilfen grundsätzlich nur für folgende Vorhaben zu:

- Mustervorhaben, die den Zielen der Abfallvermeidung, Wiederverwendung und stofflichen Abfallverwertung dienen, in begründeten Ausnahmen auch für darüber hinausgehende Vorhaben;
- Programme zur Beratung und Information der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und der Abfallbesitzer;
- die Aus- und Weiterbildung von Personen in Sachen Abfall.

Die Regelung behindert die Verstärkung und Fortentwicklung von Vermeidungs- und Verwertungsaktivitäten, da deren Förderung ohne jede Übergangsregelung abrupt abgeschnitten wird. Andererseits läßt der Entwurf in Ausnahmefällen auch die Förderung konventioneller Entsorgungsanlagen, also auch von Müllverbrennungsanlagen und Deponien zu, ohne daß allerdings materielle Kriterien gegeben werden, wann ein Ausnahmefall im Sinne des Entwurfs vorliegt. Insgesamt bleibt somit durch den Entwurf die Fördermöglichkeit von konventionellen Müllverbrennungsanlagen und Deponien in Ausnahmefällen erhalten, während Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG insoweit ein Subventionsverbot enthält.

##### 2.3 Entsorgungspflichtige Körperschaften (Art. 4):

Der Entwurf überträgt die Zuständigkeit für das Einsammeln, Befördern, Lagern und Verwerten aller Abfälle sowie für die Ablagerung von Baustellenabfällen, Bauschutt, Boden- und Erd-aushub auf die kreisangehörigen Gemeinden (Art. 4 Abs. 1). Bisher sind hierfür die Landkreise zuständig.

Dagegen bestehen – wie die bis 1973 geltende Rechtslage gezeigt hat – erhebliche Bedenken:

- Die Gemeinden sind in der Regel nicht in der Lage, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu lagern.
- Die Gemeinden sind meist nicht in der Lage, die stofflich zu verwertenden Abfälle unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu vermarkten.
- Die Landkreise sind nicht in der Lage, ohne Kenntnis der von ihnen zu entsorgenden Abfallarten und -mengen die Kapazitäten ihrer Entsorgungsanlagen zu planen und wirtschaftlich zu betreiben.

Die dargestellten Schwierigkeiten werden, jedenfalls mittelfristig, auch nicht durch die Möglichkeit der Zusammenarbeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit behoben. Denn es wird schwieriger und zeitaufwendiger Vorarbeiten bedürfen, bis sich die erforderlichen Zusammenschlüsse gebildet haben. Im übrigen scheint es wenig sinnvoll, die vorhandenen Entsorgungsstrukturen erst durch Zuständigkeitsübertragungen auf die Gemeinden zu zerschlagen und dann im Wege der kommunalen Zusammenarbeit mühsam wieder aufzubauen. Die Unklarheit über die künftige Zuständigkeit hat nach Feststellung des Bayerischen Landkreistages bereits dazu geführt, daß gerade die Vorbereitung von Verwertungsmaßnahmen durch die Landkreise unterbrochen wird.

Hinzu kommt das Fehlen einer Übergangsvorschrift (der Entwurf tritt 3 Monate nach seiner Verkündung in Kraft), das erhebliche organisatorische Probleme erwarten läßt. Zum Vergleich: Das Bayerische Abfallgesetz von 1973, mit dem die Zuständigkeit für die Entsorgung von den kreisangehörigen Gemeinden auf die Landkreise übertragen wurde, enthielt eine detaillierte Übergangsregelung mit Fristen von 5 Jahren und länger. Selbst mit dieser Regelung bedurfte es erheblicher Anstrengungen, um einen geordneten Übergang zu erreichen.

##### 2.4 Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung von Wertstoffen (Art. 5):

Der Entwurf fordert, daß Wertstoffe, insbesondere Glas, Papier, Metall, Biomüll und Grünabfälle, Kunststoffe sowie Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände wiederverwendet bzw. stofflich verwertet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Stoffe getrennt einzusammeln und zu befördern. Dazu sind Sammelsysteme anzubieten, die eine sortenreine Erfassung dieser Abfälle möglichst bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen. Selbst wenn der Abfallbesitzer dazu verpflichtet wird, sechs

Müllgefäße (fünf für Wertstoffe, ein Restmüllgefäß) aufzustellen, wird aber die Forderung des Entwurfs nicht realisierbar sein, verwertbare Abfälle im Prinzip vollständig getrennt zu erfassen. Dagegen sprechen alle Erfahrungen mit den bisher erprobten Systemen, wie erst vor kurzem ein entsprechender Versuch der Landeshauptstadt München ergeben hat.

Die Landkreise, die für die Behandlung und Ablagerung von Restmüll zuständig sind, dürfen verwertbare Abfälle nicht übernehmen. Die kreisangehörigen Gemeinden oder entsprechende Zusammenschlüsse werden also verpflichtet, geeignete abfallrechtlich zulassungsbedürftige Sortieranlagen zu errichten und zu betreiben, um eine weitestgehende Verwertung der Wertstoffe zu erreichen.

Die Verpflichtung, Wertstoffe getrennt zu sammeln, zu befördern und zu lagern, gilt nach dem Entwurf unabhängig von der Frage, ob die gewonnenen Produkte am Markt absetzbar sind. Dies hat zur Folge, daß die Gemeinden oder ihre Zusammenschlüsse entsprechende Zwischenlager für Wertstoffe errichten müssen, die abfallrechtlich planfestgestellt oder genehmigt werden müssen. Daß solche Zwischenlager in der zur Verfügung stehenden Zeit errichtet werden können, ist bei der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung für Abfallentsorgungsanlagen nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß die Rückholbarkeit von Wertstoffen erhebliche Probleme aufwirft, weil durch die Ablagerungsvorgänge und die Witterungseinflüsse Veränderungen zu erwarten sind, die die Verwertbarkeit jedenfalls wesentlich erschweren. Die Gefahr besteht, daß diese „Wertstoffe“ letztlich als Abfälle behandelt und deponiert werden müssen.

#### 2.5 Satzungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art. 7):

Der Entwurf enthält im Gegensatz zum BayAbfG keine Bestimmung, die den Ausschluß von Gewerbemüll ermöglicht, wenn der Abfallbesitzer Verwertungsmöglichkeiten hat, die entsorgungspflichtige Körperschaft aber nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zur Verwertung in der Lage ist. Die zur Reduzierung der gewerblichen Abfallmengen unbedingt erforderliche Möglichkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften, Industrie, Gewerbe und Handel zu eigenen Verwertungsmaßnahmen anzuhalten, würde damit wieder entfallen.

Der Entwurf verbietet, eine Mindestbehältergröße für den Restmüll vorzuschreiben. Dies wird zu erheblichen Problemen führen. Wie Modellversuche ergeben haben, fällt in jedem Haushalt – auch bei optimaler Trennung von Wertstoffen – eine gewisse Menge an Restmüll an. Die Gefahr besteht, daß diese Abfälle in häuslichen Feuerungsanlagen, in öffentlichen Abfallbehältern oder in sonstiger unzulässiger Weise entsorgt werden.

Die Bestimmungen des Entwurfs zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung sind unklar, weil auf den Begriff „Abgaben“ abgestellt wird, der aber nach dem Kommunalabgabengesetz örtliche Steuern, Beiträge und Gebühren umfaßt.

#### 2.6 Abfallwirtschaftsplanung (Art. 8):

Die Abfallwirtschaftsplanung gem. Art. 8 des Entwurfs wird zu einer erheblichen Verkomplizierung des Planungsablaufs und zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen und damit den Zweck der Planung in Frage stellen.

Der Entwurf sieht eine völlige Neukonzeption der Abfallwirtschaftsplanung vor. Die Abfallwirtschaftsplanung vollzieht sich danach in zwei Stufen mit unterschiedlichen Planungspflichtigen.

Zunächst sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne aufzustellen, auf deren Grundlage das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den landesweiten Entsorgungsplan aufzustellen hat. Die bisherige Funktion des staatlichen Entsorgungsplans, die Aufstellung von Zielvorgaben, die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu beachten sind, wird dadurch in Gegenteil verkehrt. Bei der Erstellung des landesweiten Entsorgungsplans sind nämlich die Inhalte der örtlichen Abfallwirtschaftspläne strikt zu beachten. Änderungen dieser örtlichen Abfallwirtschaftspläne auf Kreisebene sind nur über die Rechts- und Fachaufsicht möglich. Die Funktion der staatlichen Abfallwirtschaftsplanung besteht somit letztlich nur in einer Art Zusammenfassung der auf der unteren Stufe aufgestellten örtlichen Abfallwirtschaftspläne. Damit besteht die erhebliche Ge-

fahr, daß Widersprüchlichkeiten auf unterer Ebene im staatlichen Gesamtplan nicht ausgeräumt werden können. Ein stimmiges landesweites Gesamtkonzept ist so nicht realisierbar.

Sowohl der örtliche Abfallwirtschaftsplan, wie der landesweite Abfallentsorgungsplan sind in einem aufwendigen Verfahren mit umfassender Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen. Dies wird zu erheblichen Verzögerungen führen. Insbesondere gilt das für den örtlichen Abfallwirtschaftsplan: Dieser soll u.a. die Standorte für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung, also vor allem Anlagen zur Wiederverwertung, zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen im Landkreis- bzw. Stadtgebiet wiedergeben. Bei den Landkreisen ist er zudem von den Angaben der kreisfreien Gemeinden abhängig. Für die erstmalige Erstellung dieses Plans ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Plan mit solchen Festlegungen in dieser Zeit von den entsorgungspflichtigen Körperschaften vorgelegt werden kann. Möglichkeiten, diese Vorlage rechtsaufsichtlich zu erzwingen, erscheinen unter Berücksichtigung des umfangreichen und zeitraubenden Aufstellungsverfahrens kaum gegeben. Der staatliche Abfallentsorgungsplan kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn die Abfallwirtschaftspläne aller entsorgungspflichtigen Körperschaften vorliegen. Damit ist nicht absehbar, wann ein landesweiter Entsorgungsplan aufgestellt werden kann.

#### 2.7 Abfallentsorgungsanlagen (Art. 10, 11):

Der Entwurf fordert in Art. 10 Abs. 2, Restmüll in Deponien und Zwischenlagern getrennt nach ihrem unterschiedlichen physikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten abzulagern. Dies ist zum einen praktisch kaum machbar. Zum anderen bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken, etwa Brandgefahr in Lagern für Kunststoffe oder Altreifen. Schließlich erfordert dies weitere Behandlungsmaßnahmen (z.B. in Sortieranlagen) und Deponien bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Rückholbarkeit von Wertstoffen ist in der Praxis in der Regel nicht mehr gegeben, da die abgelagerten Abfälle durch die Ablagerungsvorgänge und die Witterungseinflüsse Veränderungen erleiden, die ihre Verwertbarkeit praktisch ausschließen.

Die Anforderungen bei der Eigenkontrolle der Anlagen (Art. 11 des Entwurfs) gehen weit über das hinaus, was aus fachlicher Sicht noch sinnvoll ist. Art. 11 Abs. 2 fordert, daß sämtliche die Anlage verlassenden Stoffe (Verunreinigungen der Luft, des Bodens, des Wassers sowie die Reststoffe) jeweils auf alle Inhaltsstoffe zu untersuchen sind, soweit dies nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist. Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sind alle bekannten chemischen Verbindungen meßbar. Derzeit sind mehrere 100.000 chemische Verbindungen bekannt. Dies bedeutet, daß alle Proben auf alle genannten Verbindungen untersucht werden müßten. Die Untersuchungszeit für eine Probe würde mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Die Vorschriften über die Eigenkontrolle sind daher nicht vollziehbar.

#### 2.8 Zulassungsverfahren (Art. 13):

Der Entwurf sieht vor, daß das gesamte Verfahren zu wiederholen ist, wenn neue Gutachten vorgelegt werden und wenn dadurch die Aufgabenbereiche einer Behörde oder die Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt werden, oder wenn sich dadurch die Beurteilungsgrundlage wesentlich ändert (Art. 13 Abs. 3). Diese Vorschrift kann die ordnungsgemäße und zeitgerechte Durchführung von Zulassungsverfahren in Frage stellen. Dazu kann auch eine mißbräuchliche Ausnutzung der Befangenheitsregelung und der Kostenerstattungsregelung des Entwurfs führen.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Verbandsklage bestehen grundsätzlich Bedenken, insbesondere weil das System des Individualrechtsschutzes gesprengt wird und Verfahrensverzögerungen zu erwarten sind. Bei solchen Anlagen ist die umfassende gerichtliche Prüfung durch eine Vielzahl von Privatklägern sichergestellt so daß die Verbandsklage zur objektiven Rechtskontrolle nichts beitragen kann.

#### 2.9 Zuständigkeiten (Art. 22):

Der Entwurf erklärt in einer Reihe von Fällen das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig für

Einzelentscheidungen (z.B. für die Genehmigung des grenzüberschreitenden Verkehrs nach § 13 des Abfallgesetzes des Bundes oder für die „Zwangseinweisung“ nach § 3 Abs. 5 des Abfallgesetzes des Bundes) und bindet die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde an das Einvernehmen mit einer nachgeordneten Fachbehörde eines anderen Ressorts (Art. 22 Abs. 5).

Dies widerspricht den Grundsätzen der Funktionalreform und der Verwaltungsvereinfachung.

## II. Ergänzende Hinweise

Die Staatsregierung wird ungeachtet der Irritationen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften durch das erfolgreiche Volksbegehren an der zügigen Umsetzung des neuen Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Begleitbeschlüsse des Bayerischen Landtags festhalten:

1. Die Staatsregierung hat am 10.07.1990 eine Initiative im Bundesrat zur verstärkten Vermeidung und Verwertung von Abfällen beschlossen. Im Vollzug dieses Beschlusses hat Bayern im Bundesrat einen Antrag zur Änderung des Abfallgesetzes des Bundes und eine Entschließung eingebracht.

Die Initiative Bayerns zur Änderung des Abfallgesetzes des Bundes sieht vor:

- Vorrang der Vermeidung und der stofflichen Verwertung von Abfällen vor ihrer thermischen Behandlung. Dies entspricht der Zielsetzung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.
- Pflicht der öffentlichen Hand, bei der Vermeidung und Verwertung von Abfällen vorbildliches Verhalten zu zeigen. Auch dies entspricht den Regelungen im neuen Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz.
- Weitgehende Möglichkeiten, Gewerbeabfälle von der öffentlichen Entsorgung auszuschließen, wenn der Besitzer des Abfalls oder beauftragte Dritte diesen stofflich verwerten können. Diese Regelung soll die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG ergänzen, um Handel, Gewerbe und Industrie dazu anzuhalten, sich selbst verstärkt um die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu kümmern.
- Verbesserung der Möglichkeiten der Bundesregierung, zur Abfallvermeidung nach § 14 Abs. 2 AbfG verbindliche Vorschriften zu erlassen. Insbesondere soll das Erfordernis der Aufstellung von Zielfestlegungen vor dem Erlass einer Verordnung durch die Bundesregierung im Gesetz gestrichen werden.

Die Entschließung im Bundesrat wird die Bundesregierung u.a. auffordern

- Mehrwegflaschen und Flaschenkästen soweit wie möglich zu vereinheitlichen, um die Wiederverwendung zu erleichtern
- die Hersteller von Erzeugnissen aus PVC zur Zurücknahme und umweltverträglichen Verwertung zu verpflichten
- für alle Kunststoffzeugnisse eine Kennzeichnungspflicht einzuführen
- für umweltbelastende Erzeugnisse aus dem Elektronikbereich Rücknahme- oder Pfandvorschriften zu erlassen
- Rücknahme- und Pfandvorschriften für alle Batterien einzuführen

- in Gaststätten und Kantinen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen die Verwendung von Einweggeschirr für Speisen und Getränke zu beschränken.

2. Die Staatsregierung wird ein Bayerisches Altlastengesetz erarbeiten.
3. Eine an alle Haushalte zu verteilende Broschüre wird erarbeitet, in der über alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung informiert wird. Die Umwelt Richtlinien Öffentliches Auftragswesen enthalten in ihrer neuesten Fassung auch Anforderungen zur Abfallvermeidung und -verwertung. Sie sind als Bekanntmachung der Staatsregierung veröffentlicht und werden auch für Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sowie für Zuwendungsempfänger als verbindlicher Vergabegrundsatz eingeführt werden.

Ein „Behördenleitfaden Umweltschutz“ wird ehestmöglich an die öffentlichen Beschaffungsstellen verteilt. Die Kantinenrichtlinien werden an diesen Behördenleitfaden angepaßt.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist beauftragt, bis 1. Oktober 1990 einen Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Vorbildfunktion des Staates nach Art. 2 AbfG im Bereich der öffentlichen Hände vorzulegen. Im Vorgriff darauf haben alle staatlichen Behörden unverzüglich Maßnahmen zur Trennung von Altpapier und Altglas und zur Wiederverwertung dieser Müllarten zu ergreifen.

Alle Staatsministerien sind beauftragt, in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassene Richtlinien auf die Notwendigkeit einer Anpassung an die Zielvorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes hin zu überprüfen und entsprechende Anpassungen bis 1. Oktober 1990 vorzunehmen.

4. Eine Mustersatzung für die Landkreise als entsorgungspflichtige Körperschaften wird derzeit in einer Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden fertiggestellt und in Kürze über diese Verbände den entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Verfügung gestellt. Der Städtetag prüft, inwieweit diese Mustersatzung auch für die kreisfreien Städte übernommen werden kann.

Bis zum Herbst dieses Jahres wird das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Umweltschutz fachliche Hinweise, z.B. für die Durchführung der getrennten Sammlung von Wertstoffen, erarbeiten und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Verfügung stellen.

5. Ein neuer Abfallentsorgungsplan Bayern (übergeordneter Zielteil) wird auf der Rechtsgrundlage des Art. 8 BayAbfG derzeit mit den anzuhörenden Verbänden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Er wird die langfristig gültigen Ziele und Leitsätze der Abfallwirtschaft in Bayern enthalten und insbesondere Aufgabe und Umfang der stofflichen Verwertung und der thermischen Behandlung der Abfälle im Rahmen des integrierten Abfallkonzepts darstellen sowie quantitative Verwertungsziele vorgeben.

Auf der Grundlage dieses übergeordneten Zielteils werden als nächste Schritte für die einzelnen Abfallarten (z.B. Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle, Sondermüll, Bauschutt und Klärschlamm) spezifische Teilpläne aufgestellt werden.

6. Die Staatsregierung wird die Auswirkungen des neuen Gesetzes aufmerksam verfolgen und dem Landtag im Rahmen der Beratung über das Volksbegehren über erste Vollzugserfahrungen berichten.